

# TURNSAALBENÜTZUNGSORDNUNG

## für die Volksschule Andrichsfurt

- 1) **Der Turnsaal darf nur außerhalb der Schulferien benützt werden.**
- 2) Vereine haben gegenüber privaten Gruppen den Vorzug für die Benützung des Turnsaales.
- 3) Bei privaten Gruppen müssen mindestens die Hälfte der Personen aus dem Gemeindegebiet Andrichsfurt sein. Vor Benützung des Turnsaales muß eine Namensliste jener Personen, welche den Turnsaal benützen werden, vorgelegt werden.
- 4) Die Haftung für Schäden müssen jene übernehmen, die auf der Namensliste angeführt sind.
- 5) Bei Vereinen haftet für Schäden jeglicher Art der Verein.
- 6) Für „Erste-Hilfe“ - Material haben Vereinsmitglieder selbst zu sorgen.
- 7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung irgendwelcher Art.
- 8) Die Turnsaalbenützung darf nicht für Erwerbszwecke erfolgen.
- 9) Private Gruppen haben bei Abholung des Schlüssels folgende Benützungsgebühren zu bezahlen:  
pro Benützung des Turnsaales: €uro 10,--  
pro Benützung des Brauseraumes €uro 10,--.
- 10) Die Benützung ist nur mit Turnschuhen gestattet. Die Turnschuhe dürfen erst im Garderobenraum angezogen werden.
- 11) Im gesamten Schulgebäude besteht striktes Rauchverbot.
- 12) Der Schlüssel darf nur von einer handlungsfähigen Person, die mindestens 16 Jahre alt sein muß und vom Verein oder der privaten Vereinigung namhaft gemacht wurde, abgeholt werden. Diese Person ist für die Einhaltung der Turnsaalbenützungsvorschriften verantwortlich.
- 13) Nach der Turnsaalbenützung müssen die Fenster geschlossen, die Heizung und das Licht abgeschaltet, sowie das Schulgebäude zuverlässig abgeschlossen werden.
- 14) Die Turngeräte müssen nach dem Turnbetrieb im Geräteraum abgestellt werden.
- 15) Der Turnsaal und der Brauseraum muß ordnungsgemäß verlassen werden. Der Vorraum zum Brauseraum darf nicht zum Abtrocknen verwendet werden.
- 16) Die Zufahrt zum Haus Wiesinger darf nicht mit Fahrzeugen verstellt werden.
- 17) Die Turnsaalbenützung ist mit der Gemeinde eine Woche vor der beabsichtigten Benützung zu vereinbaren.
- 18) Bei wiederholter Übertretung obiger Turnsaalbenützungsvorschriften kann die Gemeinde die Turnsaalbenützung verbieten.